



Flüssige Brennstoffe

VERGASERKRAFTSTOFFE

 ☆ **TGL**
6428

Gruppe 113 21

 Жидкое топливо
 Бензин автомобильный

 Liquid Fuels
 Motor Gasolines

Eigentum der ZfS

Verbindlich ab 1.1.1973

VORBEMERKUNG:

In dem vorliegenden Standard ist ein Kraftstoffsoriment festgelegt, das dem Bedarf des in der DDR vorhandenen und zu erwartenden KfZ-Bestand entspricht.

Die Festlegung der Qualitätsparameter wurde von Fragen des Umwelt- und Korrosionsschutzes mitbestimmt. Die Einstellung der Vergaser mit einem Kraftstoff der jeweils mittleren Dichte verbessert die Energienutzung und verringert die Luftverschmutzung.

1. Begriff

Vergaserkraftstoffe sind flüchtige, flüssige Kohlenwasserstoffgemische, die zur Erhöhung ihrer Klopfestigkeit begrenzt Zusätze an Antiklopfmitteln enthalten und angefärbt sind. Sie sind klar, durchsichtig, frei von festen Fremdstoffen und sichtbarem Wasser.

Herstellung

Durch Destillation von Erdölen oder aus Produkten der thermischen Braunkohleverarbeitung mit anschließender Raffination und/oder Veredelung durch Reformierung, Isomerisierung und/oder Zumischung von klopfesten Komponenten, z. B. Alkylaten.

Verwendung

Als Kraftstoff für Otto-Motoren

VK 94 ist für Viertakt-Otto-Motoren mit einem serienmäßigen Verdichtungsverhältnis von 8,5 : 1 und darüber zu verwenden.

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Verantwortlich: VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt
 Bestätigt: 16.10.1972 Amt für Standardisierung

2. Sorten und Bezeichnung

Vergaserkraftstoff VK 79 TGL 6428
 Vergaserkraftstoff VK 88 TGL 6428
 Vergaserkraftstoff VK 94 TGL 6428

3. Technische Forderungen

		VK 79	VK 88	VK 94
Oktanzahl, ROZ ¹⁾	mindestens	79	88	94
Typprüfung Oktanzahl, MOZ ¹⁾	mindestens	78	84	87
Farbe		gelb	blau	rot
Richtwert Dichte bei 15 °C	g/ml	0,720 ± 0,020	0,725 ± 0,020	0,735 ± 0,020
Siedeverlauf bei 70 °C	Vol.-% mindestens	10		20
bei 100 °C	Vol.-% mindestens	30		40
bei 200 °C	Vol.-% mindestens	96	97	
Rückstand	Vol.-% höchstens	1		
Verlust	Vol.-% höchstens	3	2	
Abdampfrückstand	mg/100 ml höchstens	8		
Typprüfung Benzolgehalt	% höchstens	10		
Dampfdruck nach Reid				
im Sommer	kp/cm ² höchstens	0,7		
im Winter	kp/cm ² höchstens	0,8		

1) Die ROZ kennzeichnet das Klopfverhalten des Kraftstoffes bei Drehzahlen unter 3000 min⁻¹ und die MOZ das Verhalten bei Drehzahlen über 3000 min⁻¹. Die Differenz zwischen ROZ und MOZ wird als Sensitivity bezeichnet. Eine hohe Sensitivity (über 10) sagt aus, daß der Kraftstoff bei scharfen Fahrbedingungen stärker zum Klopfen neigt.

Schwefel	% höchstens	0,05	0,03
Aktiver Schwefel		negativ	
Bleitetraäthyl (BTÄ)	Vol.-% höchstens	0,04 ^{*)}	0,040 ^{*)}
Wasserlösliche Säuren		frei	
Kältebeständigkeit bei -20 °C		frei von Kristallen	

Die Typprüfungen sind halbjährlich und grundsätzlich bei Rohstoff- und Technologieänderungen durchzuführen.
Sommer ist der Zeitraum vom 1.4. bis 30.9.
Winter ist der Zeitraum vom 1.10. bis 31.3.
Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

4. Prüfung

4.1. Probenahme

Nach TGL 21 134 "Prüfung flüssiger Produkte der chemischen Industrie; Probenahme und Probenvorbereitung"

4.2. Bestimmung der Oktanzahl, ROZ

Nach TGL 21 129 "Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Oktanzahl nach der Research-Methode"

4.3. Bestimmung der Oktanzahl, MOZ

Nach TGL 21 130 "Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Oktanzahl nach der Motor-Methode mit dem IT-9-2M-Prüfmotor"

4.4. Beurteilung der Farbe

Durch Augenschein. Bei einer Schichtdicke von 100 mm muß die Farbe erkennbar sein.

4.5. Bestimmung der Dichte

Nach TGL 14 812 "Prüfung von Erdölprodukten, Schmierölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Produkten; Bestimmung der Dichte"
Bestimmung der Dichte mit der Spindel

*) Ab 1.1.1977 darf der Bleigehalt den Wert 0,3 g Pb/l (0,0286 Vol.-% BTÄ) nicht überschreiten.

4.6. Bestimmung des Siedeverlaufes

Nach TGL 21 120 "Prüfung von Mineralölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Produkten; Bestimmung des Siedeverlaufes"

4.7. Bestimmung des Abdampfrückstandes

Nach TGL O-51 776 "Prüfung von flüssigen Brennstoffen; Bestimmung des Abdampfrückstandes (Aufblasverfahren mit vorerhitztem Luftstrom)" mit folgender Änderung:
Eine Nachbehandlung des Abdampfrückstandes nach TGL O-51 795 hat entgegen den Festlegungen in TGL O-51 776 erst dann zu erfolgen, wenn der Wert größer als 8 mg/100 ml ist.
Zulässig sind auch andere Geräte, als in TGL O-51 776 angegeben, wenn erkennbar ist, daß diese gleiche Ergebnisse liefern, wie die standardgerechten Geräte.

4.8. Bestimmung des Benzolgehaltes

Nach TGL 22 781 "Flüssige Kohlenwasserstoffe, Bestimmung des Aromatengehaltes durch Gaschromatographie"

4.9. Bestimmung des Dampfdruckes

Nach TGL 21 125 "Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid"

4.10. Bestimmung des Schwefelgehaltes

Nach TGL 21 106 "Prüfung von Mineralölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Produkten; Bestimmung des Schwefelgehaltes; Modifizierte Grote-Krekeler-Methode"

4.11. Prüfung auf aktiven Schwefel

Nach TGL 13 854 "Prüfung flüssiger Brennstoffe; Prüfung auf aktiven Schwefel"

4.12. Bestimmung des Bleigehaltes

Nach TGL 21 133 Bl.1 bis 3 "Prüfung flüssiger Brennstoffe; Bestimmung des Bleigehaltes in Kraftstoffen"

4.13. Prüfung auf wasserlösliche Säuren

Nach TGL 21 132 "Prüfung von Mineralölerzeugnissen, Bestimmung der Neutralisationszahl sowie Prüfung auf wasserlösliche Säuren und Basen"

4.14. Bestimmung der Kältebeständigkeit

Nach TGL 21 128 "Prüfung von flüssigen Brennstoffen; Bestimmung des Kristallisationspunktes (Kältebeständigkeit)"

5. Kennzeichnung, Verpackung, Transport und Lagerung

Nach TGL 21 108 Bl.1 "Mineralölprodukte; Kennzeichnung, Verpackung, Transport und Lagerung; Erdölprimärprodukte" mit folgender Ergänzung:

An Lagerbehältern ist an gut sichtbarer Stelle durch dauerhafte Kennzeichnung die Kraftstoffsorte VK 79, VK 88 oder VK 94 anzugeben.

Hinweise

Ersatz für TGL 6428 Ausg. 9.65 und DAMW-VW 1028

Änderungen gegenüber Ausg. 9.65:

Aufnahme der Sorte VK 94

Aufnahme der ROZ als qualitätsbestimmendes Merkmal und des Benzolgehaltes

Aufnahme von Dichtebereichen als Richtwerte

Vergaserkraftstoffe gehören nach der ABAO 850/1 zur Gefahrklasse A I

Vergaserkraftstoffe dürfen vor allem wegen der Hautschädigung, Aufnahme giftiger Bleiverbindungen und gesundheitsschädigender Aromaten durch die Haut und über die Atemwege nicht zweckentfremdet, zum Beispiel als Reinigungsmittel verwendet werden.

Entstanden unter Berücksichtigung der Empfehlung zur Standardisierung RS 2977-71 der Ständigen Kommission des RGW für Erdöl- und Gasindustrie.

Abweichungen gegenüber RS 2977-71:

Anstelle der Sorte 1 (ROZ 96) wurde aus volkswirtschaftlichen Gründen die Sorte VK 94 festgelegt.

Nicht aufgenommen wurden Acidität und mechanische Verunreinigungen.

Zusätzlich aufgenommen wurden Bleigehalt, Schwefelgehalt und Dichte.